



Verwaltungsgemeinschaft  
Freie Stadt Danzig  
[www.freistaat-danzig.com](http://www.freistaat-danzig.com)



## **Gesetzblatt des Freistaates Danzig**

Der Senatspräsident des Freistaates Danzig

erlässt hiermit das 1. Gesetz zur Änderung der Zivilprozessordnung (1.G.z.ZPO v. 01.03.2015)

### **§ 1**

Der § 138 ZPO Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht  
bisherige Fassung:

(1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

(2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.

(3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

(4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

wird wie folgt erweitert:

(5) Erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Anträge und Beweise der beklagten Partei kein Widerspruch, entfalten diese volle Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

### **§ 2**

Der § 256 ZPO Feststellungsklage

bisherige Fassung:

(1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

(2) Bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

wird wie folgt geändert:

§ 256 ZPO Feststellungsklage

(1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung ihrer Unechtheit kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

(2) Richterliche Entscheidungen sind bei Feststellung der Rechtsverhältnisse nur notwendig, sofern diese von der Beklagten Partei innerhalb von 30 Tagen bestritten werden.

(3) Bis zum Schluss derjenigen mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klageantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, dass ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

gültig ab dem 01.03.2015